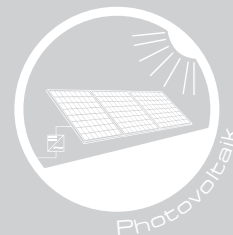


„Zukunft braucht Herkunft,  
Kompetenz seit 50 Jahren!“



## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese ergänzenden Bedingungen für Photovoltaikmodule dienen lediglich der Ergänzung der Regelungen der ALZB des Anton Diehl Verbundes (folgend ADV) und werden Bestandteil der jeweiligen Verträge sofern der zugrunde liegende Vertrag die Produktgruppe der Photovoltaikmodule umfasst und die ALZB beinhaltet. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des ADV und den damit in Verbindung stehenden Unternehmen – auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden – mit Unternehmen im Sinne der §§ 14 und 310 BGB, d.h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (im folgenden Vertragspartner). Sie gelten nach Maßgabe des zwischen dem ADV und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages.

(2) Angebote, Lieferungen und Leistungen des ADV innerhalb der Produktgruppe der Photovoltaikmodule erfolgen ausschließlich auf Grund dieser ergänzenden Bedingungen für Photovoltaikmodule und der ALZB. Für vom ADV erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für geschlossene Verträge und daraus folgende Geschäfte gelten ausschließlich diese Bedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der ADV ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Vertragspartners, die in Widerspruch zu diesen Ergänzungen der Regelungen der ALZB des ADV stehen, gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt, auch nicht dann wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

## § 2 Gewährleistung

Diese Bedingungen stellen die – nicht abschließend benannten – Umstände dar, unter denen keine Gewähr für Photovoltaikmodule übernommen wird:

- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung
- bei natürlicher Abnutzung sowie bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- bei Nichtbeachtung/-einhaltung von Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen, Typenschildangaben, Wartungsvorschriften, Montageanleitungen, Transportrichtlinien, etc.;
- bei Inbetriebnahme und/oder Betrieb unter ungeeigneten bzw. nicht zulässigen Umgebungsbedingungen oder ungeeigneten Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Montageanleitungen, Herstellerangaben;
- bei Inbetriebnahme und/oder Betrieb unter ungeeigneten, nicht zulässigen und nicht bestimmungsgemäßen Betriebsarten;
- bei fehlerhaften Anlagenteilen, System-Montageteilen wie z.B. Trägerkonstruktionen einschließlich Befestigungselementen und andere Systemkomponenten (z.B. Wechselrichter, Anschlusskabel, etc.);
- bei unsachgemäßer Montage und Errichtung auf ungeeigneten Unterkonstruktionen und Nichteinhaltung statischer Voraussetzungen und Vorgaben;
- bei falscher Handhabung, Missbrauch, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Unfall;
- bei fehlerhafter Verschaltung, Strangbildung, Installation, Montage, Inbetriebsetzung oder Anwendung, sowie Reparatur und/oder Veränderungen durch den Vertragspartner oder Dritte
- bei Verwendung/Verkopplung/Verschaltung von ADV Produkten mit nicht baugleichen Produkten oder Fremdprodukten;
- bei mangelhafter/fehlerhafter Montageart, Systemauslegung und Systemkonfiguration;
- bei fehlerhaften Verdrahtungs-/Installationsarbeiten oder bei fehlerhafter Handhabung und Ausführung während solcher Arbeiten;
- bei mangelhaften Bauarbeiten und/oder ungeeignetem Baugrund
- bei ungeeigneter/mangelnder und nicht turnusmäßig dokumentierter Überprüfung der Funktionsfähigkeit der System- und Produktkonfiguration(en) oder ungeeignete Mess- und Testverfahren;
- bei Beschädigungen/Unfall wie z.B. Glasbruch oder -beschädigung, Folienrisse, Korrosion, etc. wegen jeglicher äußerer Einwirkung und/oder Beanspruchung wie z.B. auf Grund fliegender Objekte, Fallen, zu festes Verschrauben, etc.;
- bei Vandalismus und Diebstahl sowie fehlerhafter und/oder nachlässiger Lagerung
- bei Verschmutzungen, Verunreinigungen und/oder Beschädigungen des Produktes bzw. der Produktoberfläche durch äußere extreme Einflüsse wie Rauch, Chemikalien, Salz, Kerosin, saurer Regen, aufgetragene Lacke oder Reinigungsmittel und/oder sonstige Verschmutzungen, Ablagerungen und Fremdstoffe;
- bei Benutzung auf mobilen Einheiten, wie Fahrzeugen, Schiffen usw. sowie bei sonstigem unsachgemäßem Gebrauch;
- bei nicht Einhaltung von technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften im Nutzungsland (Ort an dem das Produkt betrieben wird)
- bei Einfluss von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen außerhalb der Einflussnahme des ADV, wie zum Beispiel Wetter- und Sonnenstundenschwankungen, direkter und/oder indirekter Blitzeinschlag, Erdbeben, orkanartige Stürme, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Tsunamis, Erdbeben, Lawinen, Schnee-, Hagel- und Frostschäden, etc.
- durch jegliches Umsetzen oder nachträgliche Installation der Produkte.

## § 3 Lieferung

(1) Die Einstellung der Photovoltaikmodule in die Transportgestelle des Transportfahrzeuges erfolgt ausschließlich nach transporttechnischen Gesichtspunkten.

(2) Die Verpackung von Photovoltaikmodulen erfolgt grundsätzlich nicht positionsweise, sondern nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen in Einweg-Holzboxen, Holzgestellen oder -paletten oder in Wabenkartonverpackung.

## § 4 Mängelrüge

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung nach Erhalt unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der

Produktsicherheit und Feuchtigkeitserscheinungen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind unverzüglich, innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen in Textform gegenüber dem ADV zu rügen. Transportschäden sowie offensichtliche bereits beim Eintreffen der Ware äußerlich erkennbare Schäden wie z.B. Glasbruch hat der Vertragspartner sofort beim Überbringer anzumelden und auf dem Ablieferbeleg zu vermerken. Andernfalls gilt die Sendung als genehmigt. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Vertragspartners wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.

(2) Der Austausch von ggf. mangelhaften Photovoltaikmodulen kann nur nach vorheriger Anzeige der Abholbereitschaft der zu ersetzenden mangelhaften Photovoltaikmodule durch den Vertragspartner erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mangelhaften Photovoltaikmodule in dem Verpackungsmittel, in dem die Ersatzlieferung angeliefert wird, zu verpacken und an den ADV zurückzusenden.

## § 5 Schlussbestimmungen

Vereinbarungen außerhalb des Vertrages, der ALZB und dieser ergänzenden Bedingungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ergänzenden Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Anton Diehl Verbund  
Netphen, den 01.01.2010



Ergänzende Liefer- und Zahlungsbedingungen  
für Photovoltaikprodukte - Stand 01.2010 -

